

Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung
Vom 17. Dezember 2021

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 28a, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 586), und des § 28c Satz 4 IfSG in Verbindung mit § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANZ AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5175), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 2 ThürIfSG-ZustVO verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28 und 28a IfSG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 ThürIfSGZustVO verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Artikel 1

Die Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 24. November 2021 (GVBl. S. 565), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 586), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Bereiche mit 2G-Plus-Zugangsbeschränkungen nach Absatz 2 Nr. 16 entfällt für geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach einer Auffrischimpfung die Verpflichtung zum Nachweis eines negativen Testergebnisses.“

2. In § 13 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 2 Nr. 14 bis 17“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 14 bis 17, gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 3,“ ersetzt.
3. In § 14 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 15, 16 und 18“ durch die Verweisung „§§ 15, 16, 18 und 18a“ ersetzt.
4. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der Zählung der Personen nach Satz 1 Nr. 2 bleiben unberücksichtigt:

1. Kinder, die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind,
2. persönliche Assistenten von Menschen mit Behinderungen sowie
3. Personen, die mittels ärztlichen Attests nachweisen können, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus

SARS-CoV-2 geimpft werden können oder deswegen innerhalb der letzten drei Monate vor der Zusammenkunft nicht geimpft werden konnten.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ausgenommen von den Beschränkungen nach Satz 1 sind private Zusammenkünfte, an denen ausschließlich geimpfte Personen, genesene Personen sowie Personen nach Satz 2 teilnehmen.“

b) In der Einleitung des Absatzes 2 wird die Verweisung „Absatz 1“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. bei der Inanspruchnahme medizinisch notwendiger Angebote der Rehabilitation.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird das Wort „Baumärkten“ durch die Worte „Bau- und Gartenmärkten“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b Halbsatz 1 wird die Angabe „50 Prozent“ durch die Angabe „40 Prozent“ ersetzt.

ccc) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) bei nichtöffentlichen Veranstaltungen mit der Maßgabe, dass die Veranstaltungen mit mehr als 15 teilnehmenden Personen mindestens zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn der zuständigen Behörde anzuzeigen sind; die Personenobergrenze liegt bei gleichzeitig 50 teilnehmenden Personen,“

ddd) In Buchstabe d Doppelbuchst. cc Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 25 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 25 Abs. 1“ ersetzt.

eee) In Buchstabe h werden nach dem Wort „Archiven“ ein Komma und das Wort „Bibliotheken“ eingefügt.

fff) In Buchstabe i Halbsatz 1 wird die Angabe „50 Prozent“ durch die Angabe „40 Prozent“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a Halbsatz 1 wird die Angabe „75 Prozent“ durch die Angabe „50 Prozent“ ersetzt.

bbb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) nichtöffentliche Veranstaltungen mit der Maßgabe, dass Veranstaltungen mit mehr als 20 teilnehmenden Personen mindestens zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn der zuständigen Behörde anzuzeigen sind; die Personenobergrenze liegt bei gleichzeitig 100 teilnehmenden Personen,“

ccc) In Buchstabe c Halbsatz 1 wird die Angabe „75 Prozent“ durch die Angabe „50 Prozent“ ersetzt.

ddd) In Buchstabe e wird nach dem Wort „Rehabilitation“ ein Komma eingefügt.

eee) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) Angebote des Freizeitsports.

6. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Weitergehende Maßnahmen bei besonders hohen Infektionszahlen

(1) Ab dem übernächsten Tag nach der Bekanntgabe des an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 1 000,0 überschreitenden Frühwarnindikators in Landkreisen oder kreisfreien Städten

1. sind abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum nur mit
 - a) den Angehörigen des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und
 - b) einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet; § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 bleibt unberührt,
2. ist in geschlossenen Räumen und Fahrzeugen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 zu verwenden; § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 2 bleibt unberührt,
3. liegen bei öffentlichen, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen die Personenobergrenzen
 - a) in geschlossenen Räumen abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b Halbsatz 2 oder Buchst. i Halbsatz 2 bei bis zu gleichzeitig 100 teilnehmenden Personen und
 - b) außerhalb geschlossener Räume abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Halbsatz 2 und Buchst. c Halbsatz 2 bei bis zu gleichzeitig 200 teilnehmenden Personen,
4. liegen bei nichtöffentlichen Veranstaltungen die Personenobergrenzen
 - a) in geschlossenen Räumen abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c Halbsatz 2 bei bis zu gleichzeitig 30 teilnehmenden Personen und
 - b) außerhalb geschlossener Räume abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b Halbsatz 2 bei bis zu gleichzeitig 50 teilnehmenden Personen,

5. gilt abweichend von § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 die 2G-Zugangsbeschränkung in geschlossenen Räumen und Fahrzeugen von Fahrschulen und bei Schulungen in Erster Hilfe,
6. gilt abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b, d bis g und i die 2G-Plus-Zugangsbeschränkung in geschlossenen Räumen
 - a) von Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes; dies gilt nicht für die in § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d unter den Doppelbuchstaben aa bis dd genannten Ausnahmen,
 - b) bei der Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen mit Ausnahme medizinisch, therapeutisch oder pflegerisch notwendiger Dienstleistungen,
 - c) bei Reisebusveranstaltungen,
 - d) bei entgeltlichen Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken,
 - e) bei kulturellen Veranstaltungen, wie Lesungen, Theater-, Kino- oder Opernaufführungen,
 - f) für alle öffentlichen, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen,
7. sind untersagt:
 - a) der Ausschank und die Abgabe von Alkohol an den durch die zuständige Behörde festgelegten und gekennzeichneten Orten im öffentlichen Raum einschließlich öffentlich zugänglicher Einrichtungen in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages, § 18 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend,
 - b) der Konsum von Alkohol in den durch die zuständige Behörde festgelegten und gekennzeichneten Orten im öffentlichen Raum insbesondere in Innenstädten außerhalb geschlossener Räume; § 18 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend,
 - c) die Öffnung von Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnlichen Einrichtungen für den Publikumsverkehr.

(2) In Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen der Frühwarnindikator an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 1 500,0 überschreitet, gilt ab dem übernächsten Tag nach der Bekanntgabe Absatz 1 mit der Maßgabe, dass

1. bei öffentlichen, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen die Personenobergrenzen
 - a) in geschlossenen Räumen abweichend von Absatz 1 Nr. 3 Buchst. a und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b Halbsatz 2 bei bis zu gleichzeitig 20 teilnehmenden Personen und
 - b) außerhalb geschlossener Räume abweichend von Absatz 1 Nr. 3 Buchst. b und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Halbsatz 2 bei bis zu gleichzeitig 30 teilnehmenden Personen
liegen,
2. bei nichtöffentlichen Veranstaltungen die Personenobergrenzen
 - a) in geschlossenen Räumen abweichend von Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c Halbsatz 2 bei bis zu gleichzeitig 20 teilnehmenden Personen und
 - b) außerhalb geschlossener Räume abweichend von Absatz 1 Nr. 4 Buchst. b und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b Halbsatz 2 bei bis zu gleichzeitig 30 teilnehmenden Personen
liegen,
3. geschlossene Räume von
 - a) Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes mit Ausnahme der in § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d unter den Doppelbuchstaben aa bis dd genannten Ausnahmen,

- b) Einrichtungen, Dienstleistungen und Angeboten der Freizeitgestaltung, insbesondere Freizeitveranstaltungen, Museen, Archiven, Bibliotheken, Sehenswürdigkeiten und Denkmälern,
 - c) kulturellen Veranstaltungen, wie Lesungen, Theater-, Kino- oder Opernaufführungen,
 - d) Flug-, Jagd-, Hundeschulen und ähnlichen Einrichtungen,
 - e) zoologischen und botanischen Gärten sowie Tierparks und
 - f) Solarien
- für den Publikumsverkehr zu schließen und geschlossen zu halten sind,
4. abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2
- a) Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes mit Ausnahme der in § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d unter den Doppelbuchstaben aa bis dd genannten Ausnahmen,
 - b) kulturelle Veranstaltungen, wie Lesungen, Theater-, Kino- oder Opernaufführungen, und
 - c) Flug-, Jagd-, Hundeschulen und ähnliche Einrichtungen außerhalb geschlossener Räume für den Publikumsverkehr einschließlich des Betretens durch Gäste, Teilnehmer und vergleichbare Personen zu schließen und geschlossen zu halten sind.

(3) Soweit nach Absatz 1 Nr. 2 die Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 vorgeschrieben ist, gilt die Verpflichtung für Kinder vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr mit der Maßgabe, dass diese eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 verwenden können.

(4) Unterschreitet der Frühwarnindikator an sieben aufeinanderfolgenden Tagen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt jeweils den in Absatz 1 oder 2 bestimmten Schwellenwert, sind die in dem jeweiligen Absatz genannten Maßnahmen und Beschränkungen aufgehoben.

(5) Die Fristberechnung bei Unter- oder Überschreitung des Frühwarnindikators nach den Absätzen 1 bis 3 beginnt mit dem 8. Dezember 2021.

(6) Die oberste Gesundheitsbehörde gibt bekannt, wenn die Schwellenwerte der jeweiligen Warnstufe an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten oder an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten werden. Die oberste Gesundheitsbehörde gibt auf ihrer Internetseite zudem die Tage bekannt, ab denen die jeweiligen Maßnahmen gelten.“

7. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Versammlungen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 sind insbesondere auch solche, die sich aus einem unmittelbaren Anlass ungeplant und ohne Veranstalter entwickeln (Spontanversammlungen); Absatz 4 Satz 1 und § 5 Abs. 1 sind auf Spontanversammlungen nicht anwendbar.“

b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils die Angabe „nach Absatz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

c) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Eine Anzeigepflicht gilt nur für Versammlungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3; diese sind mindestens zwei Werktage vor Veranstaltungsbeginn bei der zuständigen Behörde durch die verantwortliche Person im Sinne des § 5 Abs. 2 anzuzeigen. Die Anmeldepflicht nach § 14 des Versammlungsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Die Anmeldung nach § 14 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes gilt zugleich als Anzeige im Sinne des Satzes 1.

(5) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 4 und des Absatzes 1 Satz 2 Halbsatz 1 nicht vor und liegen der zuständigen Behörde tatsächliche Anhaltspunkte vor, dass zuvor im Internet oder auf andere Weise zu der Versammlung unter freiem Himmel aufgerufen wurde oder Aufrufe Dritter weiterverbreitet wurden, soll die zuständige Behörde die Versammlung auflösen, wenn

1. keine verantwortliche Person im Sinne des § 5 Abs. 2 und kein Versammlungsleiter feststellbar sind,
2. die Versammlung die zulässige Anzahl der teilnehmenden Personen nach Absatz 2 Satz 1 übersteigt,
3. die überwiegende Anzahl der teilnehmenden Personen trotz entsprechender Hinweise der zuständigen Behörde die Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie den §§ 4 und 5 nicht beachtet oder
4. die Versammlung Aufzugscharakter hat

und jeweils die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach Absatz 6 auch im Übrigen nicht festgestellt werden können. Sobald eine Versammlung nach Satz 1 für aufgelöst erklärt ist, haben sich alle teilnehmenden Personen unverzüglich zu entfernen. Die Polizei kann teilnehmende Personen, die infektionsschutzrechtliche Auflagen oder die Pflicht nach Absatz 2 Satz 2 zur Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske trotz Aufforderung nicht einhalten, von der Versammlung ausschließen.“

d) Die folgenden Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Im Einzelfall sollen auf Antrag der anzeigenden oder anmeldenden Person Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 bewilligt werden, wenn dies aus infektionsschutzrechtlichen Gründen vertretbar ist.

(7) Die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.“

8. Nach § 20 wird folgender § 20a angefügt:

„§ 20a
Pyrotechnik, Jahreswechsel

(1) Jeder Person wird empfohlen, in der Zeit vom 31. Dezember 2021 bis zum Ablauf des 1. Januar 2022 auf das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zu verzichten.

(2) In der Zeit vom 31. Dezember 2021 bis zum Ablauf des 1. Januar 2022 ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F 2 im Sinne des § 22 Abs.1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169) in der jeweils geltenden Fassung im öffentlichen Raum in festgelegten Bereichen unzulässig; § 18 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.“

9. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Worte „und zur beruflichen Integration“ angefügt.
- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Unterrichts- und Ausbildungsbetrieb in außerschulischen, außer- und überbetrieblichen Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Maßnahmen der Begleitung und Unterstützung beruflicher Integrationsprozesse sind in Präsenz zulässig.“

10. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25
Hochschulen

(1) Für den Zutritt zu Gebäuden der staatlichen und nichtstaatlichen Hochschulen und Verpflegungseinrichtungen des Studierendenwerks Thüringen sowie für die Teilnahme an in Präsenz durchgeführten Lehrveranstaltungen und Prüfungen gilt die 3G-Zugangsbeschränkung; § 28b Abs. 1 IfSG bleibt unberührt. Abweichend von § 13 Abs. 3 Nr. 5 kann der Nachweis durch ein negatives Ergebnis eines Selbsttests nach § 10 Abs. 1 nur durch diejenigen Personen geführt werden, denen nach Absatz 2 Satz 1 die Durchführung eines Selbsttests anzubieten ist. Abweichend von § 13 Abs. 4 haben die Hochschulen die erforderlichen Nachweise regelmäßig durch Stichproben zu kontrollieren.

(2) Die Hochschulen sind verpflichtet, Studierenden und Lehrenden,

- 1. die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder deswegen innerhalb der letzten drei Monate nicht geimpft werden konnten, oder
 - 2. für die keine Empfehlung der Ständigen Impfkommision des Robert Koch-Instituts zur Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 besteht,
- täglich am Hochschulort die Durchführung eines Selbsttests nach § 10 Abs. 1 unter Beobachtung durch eigenes Personal oder durch beauftragte Personen anzubieten und eine Bescheinigung über das Ergebnis zu erstellen. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist den Personen nach Satz 1 der Zutritt erlaubt, um unmittelbar nach Betreten des Gebäudes ein Testangebot nach Satz 1 wahrzunehmen.

(3) Die Hochschulen sind verpflichtet, ein Infektionsschutzkonzept nach § 5 zu erstellen.“

11. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die 2G-Plus-Zugangsbeschränkung nach § 2 Abs. 2 Nr. 16 für

- a) in geschlossenen Räumen stattfindende Veranstaltungen von Orchesterproben, sofern Blasinstrumente verwendet werden, sowie von Chorproben,
- b) in geschlossenen Räumen stattfindende Gesundheits- und Sportangebote der Erwachsenenbildung,“

bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. die 2G-Zugangsbeschränkung nach § 2 Abs. 2 Nr. 15 für

- a) außerhalb von geschlossenen Räumen stattfindende Gesundheits- und Sportangebote der Erwachsenenbildung und
- b) in geschlossenen Räumen stattfindende Veranstaltungen, die der Freizeitgestaltungen dienen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung des Satzes 1 werden nach dem Wort „3G-Zugangsbeschränkung“ ein Komma und die Worte „die 2G-Plus Zugangsbeschränkung“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Buchst. a und b“ die Angabe „sowie Nr. 3 Buchst. a“ eingefügt.

c) In Absatz 4 wird nach der Verweisung „§ 15 Abs. 2“ die Angabe „und § 16 Abs. 2“ eingefügt.

12. Die Überschrift des Vierten Abschnitts erhält folgende Fassung:

**„Vierter Abschnitt
Zusätzliche Infektionsschutzmaßnahmen“**

13. § 27 erhält folgende Fassung:

**„§ 27
Anwendungsvorrang**

Ergänzend zu den Bestimmungen des Dritten Abschnitts dieser Verordnung gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts. Bei Abweichungen gehen die Bestimmungen dieses Abschnitts vor.“

14. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 13 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 13 wird folgende neue Nummer 14 eingefügt:

„14. das Verlassen der Wohnung oder der Unterkunft zum Zweck der durch eine Person im Freien allein ausgeübten körperlichen Bewegung sowie“

c) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 15.

15. Dem § 29 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer durchgeführt werden.“

16. § 30 Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) der Nutzung im Rahmen des Sport- und Schwimmunterrichts nach den Lehr-, Ausbildungs- und Studienplänen,“

17. In § 32 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „Dritten bis Fünften Abschnitts“ durch die Verweisung „Dritten und Vierten Abschnitts“ ersetzt.

18. § 33 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 15 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 2 Nr. 16“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 2 Nr. 16, gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 3,“ ersetzt.

b) Nach Nummer 18 werden die folgenden Nummern 18a bis 18o eingefügt:

- „18a. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18a Abs. 1 Nr. 2 in geschlossenen Räumen und Fahrzeugen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 keine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 verwendet, ohne dass eine Ausnahme nach dieser Verordnung vorliegt,
- 18b. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a als verantwortliche Person öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen und kulturelle Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 100 gleichzeitig teilnehmenden Personen durchführt,
- 18c. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b als verantwortliche Person öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen und kulturelle Veranstaltungen außerhalb von geschlossenen Räumen mit mehr als 200 gleichzeitig teilnehmenden Personen durchführt,
- 18d. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18a Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a als verantwortliche Person nichtöffentliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 30 gleichzeitig teilnehmenden Personen durchführt,
- 18e. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18a Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b als verantwortliche Person nichtöffentliche Veranstaltungen außerhalb von geschlossenen Räumen mit mehr als 50 gleichzeitig teilnehmenden Personen durchführt,
- 18f. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18a Abs. 1 Nr. 5 ohne Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 15 sich in geschlossenen Räumen von Fahrschulen oder bei Schulungen in Erster Hilfe aufhält oder dies als verantwortliche Person zulässt, ohne dass eine Ausnahme nach dieser Verordnung vorliegt,
- 18g. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18a Abs. 1 Nr. 6 ohne Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 15 sich in geschlossenen Räumen oder Fahrzeugen aufhält oder dies als verantwortliche Person zulässt, ohne dass eine Ausnahme nach dieser Verordnung vorliegt,
- 18h. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18a Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a Alkohol im in den festgelegten und gekennzeichneten Orten im öffentlichen Raum einschließlich öffentlich zugänglicher Einrichtungen in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages ausschenkt oder abgibt oder entgegen § 18a Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b in den festgelegten und gekennzeichneten Orten im öffentlichen Raum insbesondere in Innenstädten außerhalb geschlossener Räume konsumiert,
- 18i. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18a Abs. 1 Nr. 7 Buchst. c als verantwortliche Person Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen für den Publikumsverkehr öffnet,
- 18j. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a als verantwortliche Person öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 20 gleichzeitig teilnehmenden Personen durchführt,

- 18k. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b als verantwortliche Person öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen außerhalb von geschlossenen Räumen mit mehr als 30 gleichzeitig teilnehmenden Personen durchführt,
- 18l. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18a Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a als verantwortliche Person nichtöffentliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 20 gleichzeitig teilnehmenden Personen durchführt,
- 18m. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18a Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b als verantwortliche Person nichtöffentliche Veranstaltungen außerhalb von geschlossenen Räumen mit mehr als 30 gleichzeitig teilnehmenden Personen durchführt,
- 18n. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18a Abs. 2 Nr. 3 als verantwortliche Person geschlossene Räume für den Publikumsverkehr nicht schließt oder nicht geschlossen hält, ohne dass eine Ausnahme nach dieser Verordnung besteht,
- 18o. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18a Abs. 2 Nr. 4 als verantwortliche Person außerhalb geschlossener Räume Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes, kulturelle Veranstaltungen, wie Lesungen, Theater-, Kino- oder Opernaufführungen sowie Flug-, Jagd-, Hundeschulen und ähnlichen Einrichtungen betreibt, ohne dass eine Ausnahme nach dieser Verordnung besteht,“

c) Nummer 19 erhält folgende Fassung:

- „19. vorsätzlich entgegen § 19 Abs. 2 Satz 1 eine Versammlung durchführt oder veranstaltet, die nicht ortsfest ist oder an der mehr Personen teilnehmen, als zulässig sind,“

d) Nach Nummer 19 werden die folgenden Nummern 19a und 19b eingefügt:

- „19a. vorsätzlich entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 keine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 verwendet,
- 19b. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 19 Abs. 4 Satz 1 als anmeldende, anzeigende oder verantwortliche Person im Sinne des § 5 Abs. 2 der Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt; es sei denn, es handelt sich um eine Versammlung im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2,“

e) Nach Nummer 20 wird folgende Nummer 20a eingefügt:

- „20a. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 20 a Abs. 2 pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 2 im öffentlichen Raum in den zum Abbrennen als unzulässig festgelegten Bereichen abbrennt,“

f) Nummer 26 erhält folgende Fassung:

- „26. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 ein Hochschulgebäude oder eine Verpflegungseinrichtung des Studierendenwerks Thüringen betritt oder an einer Präsenzveranstaltung oder Präsenzprüfung teilnimmt, ohne über einen Nachweis eines negativen Testergebnisses, einen Impfnachweis oder einen Nachweis der Genesung zu verfügen,“

g) In Nummer 27 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.


h) Nummer 28 erhält folgende Fassung:

- „28. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 29 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 27 als verantwortliche Person ein Volks-, Dorf-, Stadt-, Schützen- oder Weinfest, einen Weihnachtsmarkt, eine Kirmes, ein Festival oder eine vergleichbare Veranstaltung durchführt oder entgegen § 29 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 27 als verantwortliche Person eine Sportveranstaltung mit Zuschauern durchführt,“
- i) In Nummer 29 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.
- j) In Nummer 30 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2“ gestrichen.
- k) In Nummer 31 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.
19. In § 39 Abs. 1 wird das Datum „21. Dezember 2021“ durch das Datum „16. Januar 2022“ ersetzt.
20. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 2021 in Kraft.

Erfurt, den 17. 12. 2021



Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie



Der Minister für Bildung, Jugend
und Sport

In Vertretung
Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie